

# LNG in der Seeschifffahrt Dritter Förderaufruf vom 09. April 2021

Eckpunkte der Förderrichtlinie

Dipl. Ök. Manfred Lemke (BAV)

EU Rechtsgrundlage

Abschnitt 7 Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)1:

"Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern."

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrausgaben**, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Nicht getrennt ausweisbare Umweltschutzinvestitionen werden durch **Vergleich** mit einer ähnlichen, aber weniger umweltfreundlichen Alternative ermittelt. Die **Differenz** ergibt die beihilfefähigen Ausgaben. **Anmerkung:** ein Vergleich mit nicht normkonformen Alternativen könnte unzulässig sein.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Ausgaben sind nicht beihilfefähig. (Ausschlussliste im 3. Förderaufruf).

1) VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)



Fördergegenstand (Nr.2 LNG SeeschiffRL)

Seeschiffe **Deutsches Seeschiffsregister** Gemeinschaftsflagge (EU+Island, Liechtenstein Norwegen, Schweiz)

Schiffsneubauten

Schiffsumrüstungen

reiner LNG Hauptantrieb Dual-Fuel LNG/MGO Hauptantrieb

Hilfsmaschinen für den LNG Betrieb

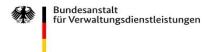
Dritter Förderaufruf: Ergänzende Systeme zum LNG Betrieb mit nachweisbarem weitergehenden Umweltnutzen



Zuwendungsempfänger (Nr. 3 LNG SeeschiffRL)

#### Grundvoraussetzungen einer möglichen Zuwendung sind:

- Seeschiffseigentümer und -eigentümergemeinschaften (z.B. bei Schiffsneubauten)
- ➤ Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind
- Gewerblich genutzte Seeschiffe (Kauffahrteischiffe) oder
  Seeschiffe, die im Rahmen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden
- > Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland
- Seeschiffe, die insbesondere in europäischen Gewässern fahren (Dritter Förderaufruf: min. 15% der Betriebszeiten)



Förderumfang (Nr. 5 LNG SeeschiffRL)

Gem. Artikel 36 Abs. 6 und 7 AGVO beträgt die Zuwendung bis zu **40**% der beihilfefähige Ausgaben (Mehrausgaben).

Mittlere Unternehmen nach Anhang I der AGVO erhalten eine Aufstockung um 10%-Punkte auf bis zu **50**% der beihilfefähige Ausgaben (Mehrausgaben).

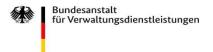
Kleine Unternehmen nach Anhang I der AGVO erhalten eine Aufstockung um 20%- Punkte auf bis zu 60% der beihilfefähige Ausgaben (Mehrausgaben).

Feststellung der Unternehmensgröße:

Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen werden einbezogen.

3. Förderaufruf: Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verpflichtend.

Die maximale Zuwendungshöhe ist auf 8 Mio. € pro Vorhaben bzw. Seeschiff begrenzt.



Zweckbindung (Nr. 6 i. V. m. Nr. 7 LNG SeeschiffRL)

Zweckbindungsfrist von 8 Jahren nach Aus- bzw. Umrüstung (ab Inbetriebnahmedatum)

Zweckbindung bezieht sich auf den gesamten Zweck der Zuwendung gem. Förderrichtlinie,

Förderaufruf und Bewilligung, z.B.:

- gewerbliche Verwendung oder öffentliche Aufgabenwahrnehmung der Seeschiffe
- Fahrtgebiet in europäischen Gewässern (Dritter Förderaufruf: min. 15% der Betriebszeiten).

In allen Phasen der Projektförderung und Zweckbindungsfrist bestehen Informations- und Mitteilungspflichten (unaufgefordert!) bei allen Veränderungen gegenüber der Antragstellung und bewilligten Förderung (Nr. 7 LNG SeeschiffRL).

